

Es war eine Parodie der Wahlen und für mich eine „innerliche“ Ohrfeige, so zum Vorsitzenden der Gewerkschaft gewählt zu werden. Auch Herr Swiatkowski wurde zum Schulungsleiter der Gewerkschaft in der Polnischen Militär-Mission in West-Berlin gewählt. Ich bestätige, dass obige Aussage auf Wahrheit beruht.“

Pirmasens, den 15.12.54.

gez. **Unterschrift**

Ebenso wenig ist es den Arbeitnehmern im sowjetischen Machtbereich möglich, durch Streik ihre Interessen durchzusetzen oder berechtigten Forderungen Nachdruck zu verleihen. Abgesehen von der Sowjetzone Deutschlands ist in keinem Land des sowjetischen Machtbereichs das Streikrecht in der Verfassung oder einem Grundgesetz auch nur erwähnt. Vielmehr wird das Fernbleiben von der Arbeit überall mit erheblichen Strafen bedroht, (vergleiche Teil IV unten) ein Streik also von vornherein als disziplinarisches oder strafrechtliches Vergehen gebrandmarkt.

Obwohl Artikel 14, Absatz 2 der Verfassung der SOWJETZONE DEUTSCHLANDS das Streikrecht der Gewerkschaften ausdrücklich gewährleistet, ist es den Arbeitnehmern dort praktisch jedoch ebenfalls versagt. Dies zeigt mit aller Deutlichkeit der Fall des ehemaligen Justizministers Fechner nach dem Volksaufstand am 17. Juni 1953. Fechner hatte in einem Interview mit einem Vertreter des kommunistischen Parteiorgans „Neues Deutschland“ über die Frage, wie die Streikführer vom 17. Juni zu behandeln seien erklärt, dass die am Streik Beteiligten nicht wegen dieser Tatsache allein, sondern lediglich, falls sie gleichzeitig kriminelle Handlungen begangen hätten, bestraft werden würden. (Vergleiche „Neues Deutschland“ vom 30. Juni 1953). Einige Tage später wurde dieses Interview noch wie folgt ergänzt:

DOKUMENT 22

(SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

Zeitungsbericht

„Berichtigung.

Durch einen technischen Fehler sind in der gestrigen Ausgabe in einem Teil der Auflage im Interview mit dem Minister der Justiz, Max Fechner, einige Sätze ausgelassen worden.

Es muss richtig heissen: es dürfen nur solche Personen bestraft werden, die sich eines schweren Verbrechens schuldig machten. Andere Personen werden nicht bestraft. Dies trifft auch für die Angehörigen der Streikleitungen zu. Das Streikrecht ist verfassungsmässig garantiert. Die Angehörigen der Streikleitungen werden für ihre Tätigkeit als Mitglieder der Streikleitung nicht bestraft. Dabei weise ich noch auf folgendes hin: selbst Rädelsführer dürfen nicht auf blossen Verdacht oder schweren Verdacht hin bestraft werden; sind keine Beweise vorhanden, erfolgt keine Bestrafung. Es werden also, ich darf das noch einmal wiederholen, nur diejenigen der Bestrafung zugeführt, die Brände anlegten, raubten, mordeten oder andere gefährliche Verbrechen begangen haben. Es wird also nicht etwa gegenüber denen, die gestreikt oder demonstriert haben, eine Rachepolitik betrieben.“

Quelle: „Neues Deutschland“ 2 Juli 1953.